

### Zeichenerklärung

#### Festsetzungen

#### Maß der baulichen Nutzung

- I+D Zahl der Vollgeschoße als Obergrenze, wobei das zweite Vollgeschoß als Dachgeschoß auszubilden ist.
- II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

#### Bauweise, Baugrenzen

- Baugrenzen
- ↔ Hauptfirstrichtung zwingend; für Garagen Quergiebel Nebengebäude und dgl. kann von der Hauptfirstrichtung abgewichen werden
- ⌒ Schaugiebel, siehe Ziff. 2 Hinweise und Empfehlungen der Satzung
- DN = 26-30° zulässige Dachneigung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung höchstzulässige Kniestockhöhe, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette in der Verlängerung der Außenkante Umfassungsmauer
- KN = 1,25 m

#### Grünflächen

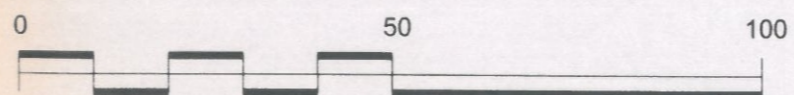
- ⊙ Feldgehölzhecke zu erhalten
- ⊙ Bäume zu pflanzen
- ▨ private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

#### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ▭ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- ▭ Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- ⌒ Böschung

#### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- ▨ bestehende Wohngebäude
- ▨ bestehende Wirtschaftsgebäude
- 172/4 bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



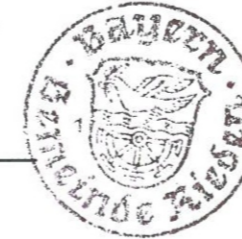
M 1 : 1000

### Verfahrensvermerke

- a) Die Gemeinde Rieden hat in der Sitzung am 11.01.1999 die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Keterschwanger Straße – Fl.-Nr. 376 Straße (TF), 377 und 377/1“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rieden, 18. Aug. 1999  
GEMEINDE RIEDEN

Landwehr  
Erster Bürgermeister



- b) Der Gemeinderat Rieden hat mit Beschluß vom 19.07.1999 die Ergänzungssatzung für den Bereich „Keterschwanger Straße – Fl.-Nr. 376 Straße (TF), 377 und 377/1“ mit Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. vom 19.07.1999 als Satzung beschlossen.

Rieden, 18. Aug. 1999  
GEMEINDE RIEDEN

Landwehr  
Erster Bürgermeister



- c) Das Landratsamt Ostallgäu hat die Ergänzungssatzung mit Begründung mit Bescheid vom 20.08.99, Az.: 50-610-6/2 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Marktobersdorf, 20.08.99  
LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
I. A.

Weig  
Oberregierungsrat



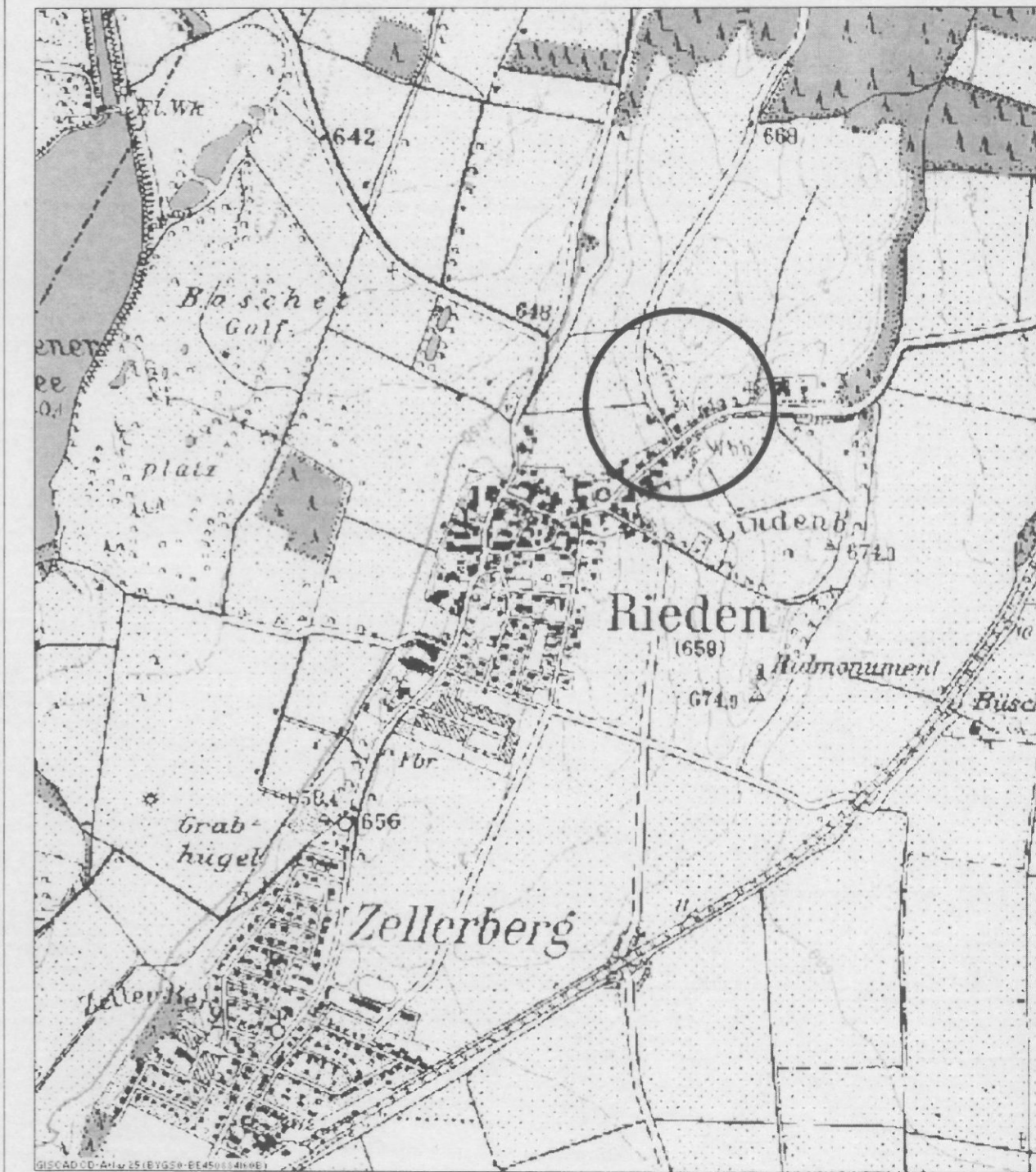
- d) Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung mit Begründung wurde am 20. SEP. 1999 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten.

Rieden, 20. SEP. 1999  
GEMEINDE RIEDEN

Landwehr  
Erster Bürgermeister



Gemeinde Rieden b. Kf.  
Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB  
"Keterschwanger Straße - Fl.-Nr. 376-Straße (TF), 377 u. 377/1"



Kreisplanungsstelle des  
Landkreises Ostallgäu  
I.A. Abt  
gez.: 19.07.1999